



PDion
Dr. Karl Renner Ring 3
1017 Wien

Sachbearbeiter/-in:
Mag. Maria-Christine Köhle

Geschäftszahl:
2021-0.630.404 (VA/6105/V-1)

Datum:
28. September 2021

Betr.: Petition Nr. 69/PET (XXVII.GP),
Stellungnahme der Volksanwaltschaft

Sehr geehrter Herr Obmann!

Die Volksanwaltschaft nimmt zur Petition Nr. 69 betreffend „Schaffung einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Beseitigung der Verunreinigung durch Schwemm- und Treibholz" wie folgt Stellung:

Im August 2020 leitete die Volksanwaltschaft aus Anlass der Beschwerde eines Liegenschaftseigentümers am Traunseeufer darüber, dass in der angrenzenden Bucht im Mündungsgebiet der Traun seit vielen Jahren große Mengen an Treibholz, Müll, etc. angeschwemmt, jedoch nicht beseitigt würden, ein Prüfverfahren ein.

Schwerpunkt war insbesondere die Klärung der Frage der Zuständigkeit zur Räumung des Schwemmgutes.

Die Volksanwaltschaft holte in diesem Zusammenhang aus wasser-, forst- und abfallrechtlicher Sicht beim Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) und dem Amt der OÖ Landesregierung Stellungnahmen sowie einen informativen Bericht bei der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf) ein.

Daraus ergab sich für die Volksanwaltschaft folgendes Bild:

Wasserrecht

Der Traunsee ist ein öffentliches Gewässer und steht im Eigentum der Republik Österreich. Laut BMLRT werde die Wasserqualität des Traunsees regelmäßig überwacht und sei in einem guten Zustand. Eine Entfernungsverpflichtung für Schwemmgut ist aus der allgemeinen öffentlich-rechtlichen Reinhaltungspflicht des § 31 WRG nicht ableitbar. Denn nach der Judikatur des VwGH setzt eine Vorschreibung zur Entfernung voraus, dass der jeweils Verpflichtete durch sein Verhalten die Einbringung des Schwemmgutes zumindest mitverursacht hat. Ein solcher Verursacher ist jedoch nicht ermittelbar.

Abfallwirtschaftsrecht

Neben den Voraussetzungen wie Abfalleigenschaft, Beeinträchtigung/Gefährdung ist vor allem die Frage der Zuordenbarkeit des Abfalls zu einem Verursacher problematisch. Handelt es sich bei Schwemmgut um Müll bzw. Abfall im Sinne des AWG, so trifft die Verpflichtung zu dessen Beseitigung gemäß § 73 AWG in erster Linie den Verunreiniger. Nach § 74 AWG besteht eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers, wenn er der Ablagerung zugestimmt oder die Ablagerung geduldet und zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.

Für in der Bucht widerrechtlich abgelagerte „Siedlungsabfälle“ besteht gemäß § 74 Abs. 4 AWG die Verpflichtung der Gemeinde, diese auf ihre Kosten zu entfernen und umweltgerecht zu behandeln oder behandeln zu lassen. Von der Gemeinde zu entfernen sind jedoch nur Siedlungsabfälle. Bei Schwemmholz handelt es sich jedoch nicht um Siedlungsabfall, zumal es nicht aus Haushalten stammt.

Forstrecht

Sofern das Schwemmholz über Wildbäche in den Traunsee gelangt, regelt § 101 Abs. 6 ForstG, dass die jeweils örtlich zuständige Gemeinde vorgefundene Übelstände, wie insbesondere Holz oder andere den Wasserlauf hemmende Gegenstände, zu beseitigen hat. Eine Problemlösung über diesen Weg scheint nicht praktikabel, da es in der Praxis an der Zuordnung des Schwemmholzes zu einer bestimmten Gemeinde scheitern wird.

Auch die Klärung der Fragen, aus wie vielen und welchen Wildbächen welches bzw. wieviel Schwemmholz in den Traunsee gelangt und welches Schwemmholz welchem Wildbach zuzuordnen wäre, scheint dabei kaum möglich.

Fazit

Die Volksanwaltschaft stellt zusammenfassend fest, dass aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen (insb. nach WRG, AWG, ForstG) keine Verpflichteten für Entfernungs- bzw. Behandlungsaufträge gefunden werden konnten.

Daher unterstützt die Volksanwaltschaft die Forderung der Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen für die Beseitigung der Verunreinigung durch Schwemm- und Treibholz.

Der Vorsitzende

Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ e.h.